

4.1.2. Der Bezugszettel

Entgeltnachweise für Bundeslehrer*innen gibt es auf bildung.portal.at -.

MONATSABRECHNUNG November 2018

06.11.2018

Seite 1 /XDBPGN

Personalnummer: 9999910 Abr.Kr. 93 Landesschulrat f. [Bundesld]. DST: 12001442 Kost.: [SchulNr] DB/TB: 12000921/7001 Frau [Name, Titel] [Schule und Schulnummer Straße PLZ Ort]	Kost. [Schulkurzname] Planst. [8-stellige Zahl] Schema Vertragslehrer IL Besold.dienstalter: 06.03.03 Einst. L1 Gehaltsstufe: 04 nächste Vorr: 01.07.2020 NGW-lfd: 3,12 Bem: 79,80 NGW-Ntr: Bem: Besch.Grd.: 82,69 Vers.Nr.: 9999241285
---	---

Bezüge	Monat	Anzahl	Wert	Betrag
0001 Grundbezug	11/2018			2.395,69
1402 Kinderzuschuss	11/2018			15,60
2602 Fahrtkostenzuschuss	11/2018			73,76
4851 Kustod.NbLeis. LGV2	11/2018			79,80
4814 Vorb. mündl. Prüfung	06/2018			127,70
4811 Prüfungsentschädigung	06/2018			133,40
2111 Mehrleistungsstd. § 61/2	06/2018	3,22		74,20
2101 Einzelsupp. § 61/8	06/2018	1,00		36,80
5013 Sonderzlg. 4.Qu. (92/93)	11/2018	100,00%		1.197,85
Summe Bruttobezüge				4.134,80

Abzüge	Monat	Tage	Bem.Gdlg.	Betrag
Y263 KV/SV/WFB laufend	11/2018		2.491,09	189,32-
Y264 KV/SV Sonderzahlung	11/2018		1.197,85	49,11-
YPV3 Pensionsvers.beitrag lfd.	11/2018		2.491,09	255,54-
YPV4 Pensionsvers.beitrag SZ	11/2018		1.197,85	122,78-
/440 Steuer gemäß Tarif	11/2018		2.271,24	376,84-
Y300 Lohnsteuer fix (Sonderz.)	11/2018		1.025,96	61,56-
Y3ST Lohnsteuer Rückrechnung				120,34-
Y3SV KV/SV/PB/WFB Rückrechnung			372,10	28,27-
7201 Gewerksch.Öffentl.Dienst	11/2018			23,96-
7040 Pensionskassenbeitr § 108a	11/2018			83,34-
7630 Zukunftssich. § 3(1)Z15a	11/2018			25,00-
Summe Abzüge				1.336,06-

Überweisung		
BAWAG PSK	IBAN AT526000000078420320	2.798,74
Auftraggeber	IBAN AT20010000005390007	

Informationen				Wert	
YSGW	Summe Gehalt u. Wahr.zul.	11/2018			2.395,69
/49Q	Pendlereuro km/Jahresbetr	11/2018	54,00	2,00	108,00
/401	Jahressechstel	11/2018		5.103,10	
/120	lfd.Bezüge für Sechstel	11/2018		2.564,85	
7000	BPK DG Anteil	11/2018		18,42	
7001	BPK DG Anteil - SZ	11/2018		9,20	
/679	BV: DG-Beitrag gesamt	06/2018			5,69
/679	BV: DG-Beitrag gesamt	11/2018		3.762,70	57,57

Steuerbegünstigungen									
FB §35	0,00	Pend.P.	214,00	Werbek.	0,00	FB §63	308,44	ZuSi§3	25,0
Allein.V/E	NEIN	FB ErWM.	0,00	PensAbs	NEIN	Stf§68	0,00		

Es handelt sich hier oben um einen fiktiven Monatszettel, die Beträge im Bereich der gesetzlichen Abzüge können daher etwas ungenau sein. Bei den freiwilligen Abzügen gibt es auch 7040 **Pensionskassenbeitr. 100%** 18,42-, was bedeutet, dass derselbe Betrag wie vom Dienstgeber (0,75%) auch vom Dienstnehmer in die Bundespensionskasse bezahlt wird; dann auch: 7041 Pensionskassenb. SZ 100% 9,20-

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen und Begriffen: **Siehe auch Abkürzungsverzeichnis Seite 70**

Besoldungsdienstalter (06.03.03) in Jahren.Monaten.Tagen stimmt nur bei jenen mit dem realen überein, die erst nach Februar 2015 einen Dauervertrag bekamen.

Gehaltsstufe: Achtung bei II L: „12“ bedeutet, dass das Gehalt in 12 Monatsraten bezahlt wird (es gibt auch: 10).

NGW: Nebengebührenwerte für Überstunden-, Kustodiats-, Klassenvorstands-, ... Bezahlung (nur für Beamt*innen relevant) – Details siehe Seite 25.

Beschäftigungsgrad in Prozent.

Grundbezug gem. Beschäftigungsgrad und Gehaltstabelle (siehe Skriptum Seite 68-69).

Kinderzuschuss (15,6 € pro Kind/Monat) beantragen, wenn selbst oder Partner*in Familienbeihilfe bezieht!

Fahrtkostenzuschuss gibt es automatisch bei Beantragung mit pendlerrechner.bmf.gv.at

Mehrleistungsstd. sind die Dauerüberstunden: 1,3% vom Grundbezug mal Anzahl.

Sonderzlg. sind im März, Juni, Sept., Nov. (Beamt.: Dez.) zusätzliche halbe Gehälter.

Krankenversicherung (3,82%, BVA: 4,1%), **Wohnbauförderungsbeitrag** (0,25%), **Pensionsbeitrag** (10,25-12,55%).

Abgaben werden für laufende Bezüge, Sonderzahlungen und Nachzahlungen extra berechnet und dargestellt.

Lohnsteuerberechnung siehe ab Seite 41.

Rückrechnung sind Abgaben für Nachzahlungen aus früheren Monaten.

Freiwilliger **GÖD-Beitrag** 1%, max. 25,54 €. (Freiwilliger Bundes)**Pensionskassenbetrag** max. 1000 €/Jahr.

Freiwillige **Zukunftssicherung** 25 €.

Info auf welches Lehrer*innenkonto von welchem Bundeskonto wieviel (am 15. f. VL, am 1. f. Beamt*innen) überwiesen wird.

Pendlereuro: **Pendlerpauschale** mit Pendlerrechner (s.o.) ermitteln, ausdrucken und in Direktion abgeben.

Jahressechstel: Grenze, bis zu der für Sonderzahlungen im Kalenderjahr nur 6% Steuer gilt. Darüber Steuer wie bei laufendem Bezug.

Unter **lfd.Bezüge für Sechstel** fallen die Bruttobezüge des aktuellen Monats ohne Sonderzahlung.

BV: DG-Beitrag ist bei allen Verträgen ab 2003 die 1,53% Zahlung in die Abfertigungskasse (Abfertigung NEU).

Steuerbegünstigungen:

FB §35 Freibetrag auf Grund von Behinderungen;

Allein.V/E: -Verdiener/-Erzieh. (siehe Kap. 4.3.3);

Pend.P – hier wird die Höhe der Pendlerpauschale eingetragen (siehe Kap. 4.3.7).

FB Erw.M. Freibetrag wegen Erwerbsminderung. Werbek. – hier können Werbungskosten ausgewiesen werden (siehe Kap. 4.3.7).

FB §63: Freibetragsbescheid;

Stf§68: Zulagenfreibeträge.

4.1.2.1 Allgemeines

Der Bezug wird vom Bundesrechenzentrum nach den von der jeweiligen Schule gemeldeten Daten berechnet und am Ersten (bei Vertragslehrer*innen am 15.) eines Monats auf das Gehaltskonto der Lehrerin oder des Lehrers überwiesen.

Der Entgeltnachweis gibt es nur mehr auf <http://bildung.portal.at>

Der Bezugszettel ist in vier Teile gegliedert:

- **Stammdaten**
- **Abzugsbestandteile**
- **Bezugsbestandteile**
- **Sonstige Hinweise**

4.1.2.2 Stammdaten

Im oberen Bereich des Bezugsnachweises werden folgende Daten angeführt:

- Monat, für den der Entgeltnachweis erstellt wurde sowie das Datum, an dem der Entgeltnachweis erzeugt wurde.
- Personalnummer d. Mitarbeiters*Mitarbeiterin
- Abrechnungskreis, dem der Mitarbeiter zugeordnet ist. Der Abrechnungskreis steuert den Zeitpunkt der Auszahlung der Bezüge: Abrechnungskreis 91 = 1. des Monat, Beamte Abrechnungskreis 93 = 15. des Monats (Vertragsbedienstete, Angestellte und Lehrlinge)
- Kostenstelle (Kost.) sowie zuständige Dienstbehörde (DB) bzw. der Personalteilbereich (TB)
- Name mit Anschrift der Dienststelle.
- Angaben über die Einreihung bzw. Einstufung sowie das nächste Vorrückungsdatum
- Die aus der gegenständlichen Abrechnung resultierenden Nebengebührenwerte (NGW-lfd) samt Bemessungsgrundlage, sowie NGW für Nachträge.
- Beschäftigungsgrad (Angabe in %),
- Sozialversicherungsnummer.

4.1.2.3 Bezugsbestandteile

Bezugsbestandteile, Nebengebühren und sonstige Geldleistungen werden in Form eines 4-stelligen Wertes und dem entsprechenden Lohnartenlangtext dargestellt.

In der Spalte "Monat" wird jener Monat angeführt, für welchen die Bezugsbestandteile gebühren. Bei Rückrechnungen in die Vergangenheit wird der Monat angeführt, für welchen die Rollung entstanden ist. Bei Nebengebühren, die aus einer Grundvergütung und einem Zuschlag oder ausschließlich aus einem Zuschlag bestehen und in Stundensätzen zu bemessen sind (z.B. Überstundenvergütungen),

wird der Kurztext und daran anschließend die Anzahl der verrechneten Stunden mit zwei Dezimalstellen angegeben. Einige Lohnarten werden mit dem 4-stelligen SAP-Lohnartenschlüssel und einem entsprechenden Kurztext dargestellt.

„**Grundbezug**“ (laut Tabelle in Kap. 6.10)

„**Kinderzuschuss**“ - siehe auch Kap. 2.4: Rechtliches zu Mutter/Vater als Lehrer*in, Seite 13. Dieser gebührt allen Kolleg*innen gem. § 4 Gehaltsgesetz (GehG) bzw. § 16 VBG (= Gleichstellung mit den Beamten) im Öffentlichen Dienst für jedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird (bzw. in Ausbildung, Sozialdienst, u.ä. auch sonst bis 27) und beträgt pro Kind € 15,60 monatlich. Diese Zulage gebührt auch bei Teilbeschäftigung voll. Das heißt, wenn beide Elternteile anspruchsberechtigt sind, dann sollte jeweils der wenigerbeschäftigte Elternteil diese Zulage für sich beanspruchen (Meldung beim Arbeitgeber), weil diese Zulage steuerpflichtig ist. Sie wird 12-mal jährlich ausbezahlt.

„**Sonderzahlung**“: Diese besteht aus dem halben Monatsbezug und wird 4-mal jährlich ausbezahlt - für Pragmatisierte im März, Juni, September und Dezember, für Vertragslehrer*innen im März, Juni, September und November. Die Versteuerung erfolgt mit 6% (siehe LST(FIX)).

„**Fahrtkostenzuschuss**“: Er ist ab 1.1. 2008 neu geregelt und an das Pendlerpauschale gekoppelt - siehe Kap. 5.9.

„**Belohnung**“: Die Besteuerung erfolgt einheitlich mit 6% LST(FIX), solange die Sonderzahlungen und die sonstigen Bezüge ein Sechstel des Jahreseinkommens nicht überschreiten (sonst volle Besteuerung). Folgende Belohnungen sind möglich: Belohnungen aus Belohnungsaktionen und Belohnung für administrative Aufgaben (zweimal je Schuljahr, und zwar in den Monaten September und Juni) in der Höhe von jeweils 12,86 % der 10. Gehaltsstufe und zwar für die folgende Anzahl von Lehrer*innen: a) an Schulen mit nicht mehr als 11 Klassen an eine*n Lehr., b) an Schulen mit 12-21 Klassen an zwei Lehr., c) an Schulen mit mehr als 21 Klassen an 3 L.

„**Führ. Klassenvorstand**“: Einem Klassenvorstand gebührt (bis zu) 10-mal im Schuljahr (September bis Juni) eine monatliche Vergütung von € 205 für L1 bzw. € 180,20 für die übrigen Verwendungsgruppen – Stand 2019. Beamt*innen erwerben durch diese Vergütung Nebengebührenwerte, die den Ruhebezug erhöhen (s. 4.2.)

„**Vergüt. Kustodiate und Bildungsberater**“: Für die Verwaltung einer bestehenden Lehrmittelsammlung (= Kustodiat) gebührt einer*m Lehrer*in zehnmal jährlich (September bis Juni) eine monatliche Vergütung (siehe Kap. 4.2.2)

„**Mehrdienstleistungen**“: Siehe Kap. 4.2.1

„**Summe Bruttobezüge**“: Wird auf der rechten Seite des Bezugzettels nach dem letzten Bezugsbestandteil ausgedruckt.

4.1.2.4 Abzugsbestandteile

Auch Abzugslohnarten werden in Form eines 4-stelligen Wertes und dem entsprechenden Langtext ausgedruckt. Daran anschließend wird der

Monat angeführt, für welchen der jeweilige Abzug entstanden ist.

Als Basis für die Berechnung von Sozialversicherungsbeiträgen, Pensions(versicherungs)-beiträgen sowie der Lohnsteuer werden die zugehörigen Grundlagen inkl. der jeweils vorhandenen Steuer- und SV-Tage angeführt (ein voller Monat wird immer mit 30 Tagen gerechnet). Ist bei der Aufgliederung der gesetzlichen Abzüge hinter einem Betrag kein Minuszeichen vorhanden, so ist dies einen Erstattungs-(Auszahlungs-)betrag.

Sozialabgaben für Beamt*innen:

- **KV (Krankenversicherung)** – sie beträgt 4,1% d. Monatsbezugs inklusive Kinderzuschuss. Es gibt eine Höchstbeitragsgrundlage von € 5.550,- für laufende Bezüge und 11.100,- f. Sonderzahlungen (=2021; 2020: 5370; 2019: 5220; 18: 5130; '17: 4980; '16: 4860; 15: 4650; 14: 4530; 13: 4440). Krankenversicherung ist für Klassenvorstands-/Kustodiatsabteilung und MDL nicht zu zahlen.
- **WFB (Wohnbauförderungsbeitrag)** – er beträgt 0,5% des Monatsbezugs inklusive des Kinderzuschusses. Es gibt eine Höchstbeitragsgrundlage von € 5.550 für laufende Bezüge (2021), Sonderzahlungen, Klassenvorstands-/Kustodiatsabteilung und die Abgeltung für MDL sind WFB-frei.
- **Pensionsbeitrag** – er beträgt für Beamte, die vor dem 1.1.1955 geboren wurden, 12,55% des laufenden Bezugs und der Sonderzahlungen. Für Nebengebühren und MDL ist gleichfalls Pensionsbeitrag zu zahlen. Für Beamte, die nach dem 31.12.1954 geboren wurden, gibt es eine Übergangsregelung mit Parallelrechnung (GehG §22) - siehe Seite 42.

Sozialabgaben für Vertragslehrer*innen:

- **KV (Krankenversicherung)**
VL alt (Eintritt vor 1.1.1999) 3,82%
VL neu (Eintritt nach 31.12.1998) 4,10%
- **AL (Arbeitslosenversicherung)** 3,00%
- **PB (Pensionsversicherung)** 10,25%
- **WFB (Wohnbauförderungsbeitrag)** 0,25%

Alle diese Abgaben werden bis zur Höchstbeitragsgrundlage von monatl. € 5.550,- für laufende Bezüge und 11.100,- f. Sonderzahlungen eingehoben (=2021; 2020: 5370/10740; 2019: 5220/10440; 2018: 5130/10260; '17: 4980/9960; 2016: 4860/9720; 2015: 4650/9300; 2014: 4530/9060; 2013: 4440/8880).

Steuer gemäß Tarif (Lohnsteuer lfd. Bezüge)

(vgl. 4.3.10): Wird von der Bemessungsgrundlage gemäß Tarif berechnet. Diese ist bei „Steuer gemäß Tarif“ extra ausgewiesen.

Lohnsteuer fix (SZ):

„Sonstige Bezüge“ (z.B. Belohnungen, Prüfungsentschädigungen und Sonderzahlungen) werden mit einem festen Lohnsteuersatz von 6% versteuert. Bei den ersten „Sonstigen Bezügen“ wird zunächst ein Freibetrag von € 620,- verbraucht und dann erst der Satz von 6% bis zur Höhe des Sechstels des Jahreseinkommens angewendet. Ist die Summe der sonstigen Bezüge minus ihrer Sozialversicherung geringer als € 2100 bleiben sie steuerfrei. Mehrdienstleistungen sind keine „Sonstigen Bezüge“!

Lohnsteuer Rückrechnung: z.B. MDL aus Monaten davor (MDL Jänner wird im März ausbezahlt), Prüfungstaxen, Betreuung Schulpraktikum.

Sonderabzüge:

- **Gewerkschaftsbeitrag** – 1 % des Grundbezugsges, nach oben mit € 27,32 (ab 1.1.2021, davor 26,93) begrenzt. Der Gewerkschaftsbeitrag ist ein Steuerfreibetrag und wird automatisch bei der Lohnsteuerberechnung berücksichtigt.
- **Zukunftssicherung** - gemäß §3 Abs.1 Z15 können max. € 25,- pro Monat (€ 300,- pro Jahr) steuerfrei in eine Zukunftssicherung investiert werden.
- **Übergenuß** - ein Geldbetrag, der zu viel angewiesen wurde. Die Rückzahlungsraten werden üblicherweise so festgesetzt, dass sie 5% des Bruttobezugs nicht überschreiten.

Im Feld „**Überweisung**“ steht die Bankverbindungen und der Auszahlungsbetrag

4.1.2.5 Sonstige Hinweise

„FB §63“ - Wenn dem Dienstgeber ein Freibetragsbescheid übermittelt wurde, steht hier der monatliche Steuerfreibetrag.

„Stf§68“ – hier werden Steuerfreibeträge für die Besteuerung bestimmter Zulagen und Zuschläge angeführt.

„ZukSi §3“ – hier wird der Steuerfreibetrag von € 25,- nach §3 EStG angeführt, wenn eine steuerbegünstigte Zukunftssicherung abgeschlossen wurde.

4.1.2.6. Rückrechnung in bereits abgerechnete Monate

Erfolgt eine Rückrechnung in bereits abgerechnete Perioden, werden zwischen den Lohnarten der aktuellen Periode und jenen der Rollungen eine Trennlinie und der Begriff „Aufrollungen“ gedruckt. Die Lohnarten der Rollungsmonate werden komprimiert (je Lohnart) angefügt. Wird eine Nebengebühr (Lohnart) rückwirkend eingestellt oder reduziert, wird diese Lohnart unter dem Titel „Aufrollungen“ als Minusbetrag dargestellt.

4.1.2.7. Lohnartenkatalog

Auf Seite 70 in diesem Skriptum findet sich ein Auszug der Aufstellung der in Verwendung befindlichen Lohnarten.

Auskünfte über Lohnarten, die nach Erstellung dieser Beilage hinzugekommen sind bzw. im Beobachtungszeitraum nicht enthalten waren, erteilt die zuständige Dienstbehörde.

4.1.2.8. Lohnarten aus Reiseabrechnungen

Die Auszahlung von Reiseabrechnungen erfolgt - unabhängig von der Bezugsauszahlung - 1x wöchentlich über „Bank Total“. Die Auszahlung der Reiseabrechnungen erfolgt zunächst „Brutto für Netto“, die sozialversicherungs- und steuerrechtliche Behandlung von Reiselohnarten findet bei der nächsten Bezugsabrechnung Berücksichtigung.

Auszahlung einer Reiseabrechnung

Die Auszahlung einer Reiseabrechnung über „Bank Total“ zeigt folgende Informationen auf dem Bankbeleg an:

- Reisenummer
- Reiseort
- Reisedauer bzw. Anzeige der eingefügten Anmerkung des Sachbearbeiters
- Anweisungsbetrag

Darstellung am Entgeltnachweis

All jene steuer- bzw. sozialversicherungspflichtigen Lohnarten, die vom Reisemanagement in die Personalabrechnung übergeleitet wurden, werden am Entgeltnachweis angeführt.

Die steuerliche Berücksichtigung ist unter „MV“ (Mitversteuerung - Entgeltnachweis DIN A6) bzw. „YRSS“ (Mitversteuerung Reisegebühren - Entgeltnachweis DIN A4) ersichtlich.

Die steuer- u. sozialversicherungspflichtigen Reiselohnarten beeinflussen nach deren Überleitung in die Abrechnung die entsprechenden mtl. Bemessungsgrundlagen und folglich die Höhe der einzubehaltenden Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeiträge.

6.11. LOHNARTEN pmSAP Abkürzungsverzeichnis, sortiert nach den Kurz- Bezeichn. im „Banktotal“

Begriff	Lohnart	IT	Kurz-Bezeichnung „Bank-total“	Bezeichnung am Bezugszettel
Betreuungslehrerabgeltung	0700	15	0700/ZBT	zus. Bezugsteile
1/2 Erzieherzulage § 90r (2) VBG	0191	8	1/2ErzZI	1/2 Erzieherzu. §90r(2VBG
Belohnung (bes. Leistungen)	2514	15	2514/BEL	Belohnung 5670110
Administrative Bel. (SGA, Elternabende) bis 31.8.09	2515	15	2515/BEL	Belohnung
Belohnung für admin. Belastung	2515	15	2515/BEL	Belohnung
Geldaushilfe (Geburt)	2516	15	2516/GA	Geldaushilfe
Nebentätigkeit (Freie Dienstnehmer MIT Bundes-	4969	14	4969/NB	Nebentätigkeit (KV) 571
dienstverhältnis z.B. IT-Hardwarebetreuung)		15		
Nebentätigkeit (UNI!)	4970	15	4970/NB	Nebentätigkeit (KV)
Bildungszulage (ab 1.9.2009 abgeschafft)	4430	14	BZ pfl.	Bildungszulage
Disziplinarstrafe 3657760	1138	14,15	DiStrafe	Disziplinarstrafe 3657760
Dienstzulage § 90p (4) bis (9) u. 90q VBG	0183 -	8	Dz.§90p4 bis	Dienstzulage §90p(4) VBG
	0211		Dz.§90q2	bis §90p(9), §90q(1) und (2)
Dienstzulage VBG	0212	8	DzI§90p9	Dienstzulage VBG
Leiterzulage § 57 (10) GG	0515	8	DzI§59	Leiterzulage §57(10) GG
1/2 Erzieherzulage § 60a (5) GG	0552	8	DzI§60a	1/2 Erzieherz. §60a(5) GG
E-Card Serviceentgelt	/3ZE	15	E-CARDGE	E-Card Serviceentgelt
Erzieherzulage § 60a (2) GG	0551	8	Erziezul	Erzieherzulage §60a(2) GG
Erzieherzulage § 90r (1) VBG	0190	8	ErzZI§90r	Erzieherzulage §90r(1)VBG
Einzel-MDL für IIL/I1-Lehrer	2165	2010	ES	Einzelsupplierung
Einzel-MDL für IIL/I2x und IIL/I3-Lehrer	2160	2010	ES	Einzelsupplierung
Einzel-MDL für teilbeschäftigte L1-Lehrer	2125	2010	ES	Einzelsupplierung
Einzel-MDL für teilbeschäftigte NICHT-L1-Lehrer	2120	2010	ES	Einzelsupplierung
Einzel-MDL für vollbeschäftigte L1-Lehrer	2101	2010	ES	Einzelsupplierung
Einzel-MDL für vollbeschäftigte NICHT-L1-Lehrer	2191	2010	ES	Einzelsupplierung
Einzel-MDL UP	2140	2010	ES	Einzelsupp. 2,3% v.UP-Gehalt
Fahrtkostenzuschuss	2600	14,15	FK Z.	Fahrtkostenzuschuss
Klassenvorstand, Ordinariatsabteilung	4887	14	FKV.pfl	Führ. Klassenvorstand
Freier Dienstvertrag	2300	15	Fr.DV A	Freier DV (Aufwandsant.) Freier
(OHNE Bundesdienstverhältnis)	2301	14	Fr.DV pf	DV (pf. Anteil)
Geburtenbeihilfe L16	2420	15	Geb.beih	Geburtenbeihilfe L16
Geldbuße	1140	15	Geldbuße	Geldbuße
GÖD-Gewerkschaftsbeitrag	7201	57	Gew.btg.	Gewerksch.Öffentl.Dienst
Jubiläumswendung	2520	15	Jub.zuw.	Jubiläumswendung
Karenzurlaubsgeld Beamte + KinderzG	2400	14	KarenzG.	KU-Geld Beamte + KinderzG
Kustodiatsabteilung LVPfl.Gr. II	4851	14	Ku2.pfl	Kustod.NbLeist.
	48x1 -		Lavg xx xx=Art der	Lehra.verg. xx xx
Lehrauftragshonorare	48x7	15	Leistung (Vor-	xx xx = Art der Leistung und
	x=A-F		trag,Leitung)	Konto der Buchung
Leiterzul.§57 (in Klammer die Abs.Ziff.) GG, SLZV	513 -7	8	Leizul57 od.58	Leiterzul.§57(....) GG, SLZV
Dauer-MDL für IIL-Lehrer	2170	2010	ML	Mehrleistungsstd. 1,92%
Dauer-MDL für Teilbeschäftigte	2130	2010	ML	Mehrleistungsstunden
Dauer-MDL für Vollbeschäftigte	2111	2010	ML	Mehrleistungsstunden 50%
Nebentätigkeit (UNI!)	4960	14	NB.pfl.	Nebentätigkeit (Betr)
Nebengebührensulage	2500	15	Ng.zul..	Nebengebührensul.
Nebengebührenwerte -Werte Beamte ab 2000	9900	15	NGW-Bea	NG-Werte Beamte ab 2000
Nebengebührenwerte -Werte Beamte bis 1999	9902	15	NGW-Bea	NG-Werte Beamte bis 1999
Nebengebührenwerte -Werte VB ab 2000	9901	15	NGW-VB	NG-Werte VB ab 2000
Nebengebührenwerte -Werte VB bis 1999	9903	15	NGW-VB	NG-Werte VB bis 1999
Prüfungsgebühren	4811	15	PE pfl.	Prüfungsentschäd.
Prüfungsentsch. Pflichtig	4806		PE.Z.pf	Prüfungsentsch. Pflichtig
Pension	0P01	8	Pension	Pension
Ruhegenusszulage	0P10	8	R.gen.zu	Ruhegenusszulage
Abgeltung für Teilnahme an mind. 2-tägige Schulver-	4888	15	SVer.pfl	Schulveranstaltung
anstaltung mit Nächtigung (§ 63a GG)				
Sonderzlg. 1.Qu. usw. (2L-Lehr,)	5001-44	15	SZ 1.Q. ... -4.Q	Sonderzlg. 1. (...-4.) Qu.
Vorbereitung mündliche Prüfung	4814	15	Vorb.Pr.	Vorb. mündl. Prüfung
vorläufige Pension	0P99	8	vorlPens	vorläufige Pension
Vorruhestandsbezug	0750	8	Vorruhes	Vorruhestandsbezug
Taggeld (Ergänzungsbetrag für Wochengeld)	2406	14	WoGeldG	Tagsatz Wochengeld GKK